

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2024-273

Datum: 24.10.2025

Beschlussvorlage

Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2019

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2026	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	26.02.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. Kostenstelle 53805001 bis 53805004 Kläranlage, RÜB., HS., PW., Rj. 2019

Das tatsächliche Jahresergebnis **2019** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Unterdeckung** von **210.262,11 €** festgestellt.

Der Ausgleich der obigen Unterdeckung soll durch Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation 2026 erfolgen.

2. Kostenstelle 53805005 Kanalisation, Rj. 2019

Das tatsächliche Jahresergebnis **2019** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Überdeckung** von **585.890,42 €** festgestellt.

Der Ausgleich der obigen Überdeckung soll durch Berücksichtigung in der Gebührenkalkulationen 2026 erfolgen.

Klimarelevanz:

Der Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahre 2019 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO₂-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

Sachverhalt / Begründung:

Die Unterdeckung bei der Kläranlage ist nicht näher zu begründen.

Die **Überdeckung bei der Kanalisation aus 2019 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)** ist primär den etwas zu hohen Ausgabenplanansätzen geschuldet. In der Anlage 1 (Nachkalkulation Kanalisation 2019) wird bezügl. der Sachkonten 42710000 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ auf eine größere Abweichung des Rechnungsergebnisses (hier: Wenigerausgaben bzw. Wenigeraufwendungen) zum Planansatz näher begründet.

Grundsätzlich dürfen bei den kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen zu Ungunsten der Gebührenzahler erzielt werden. Aufgrund des zeitlich verzögerten Jahresabschlusses 2019 begründet durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz rückwirkend zum 01.01.2014 war auch die entsprechende Gebührennachkalkulation bei der Kläranlage und der Kanalisation nicht zeitnahe gegeben. Der § 14 Abs. 2 KAG sieht einen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen bei Kostenrechnenden Einrichtungen nur in einem Fünfjahreszeitraum vor. Nach dieser gesetzlichen Regelung dürften die Überdeckungen nicht mehr den Gebührenzahlern zur Entlastung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der Überdeckungen an die Gebührenzahler wäre lediglich aufgrund eines freiwilligen Beschlusses des Gemeinderates möglich. Nichtsdestotrotz dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen aufgrund zeitlich verzögerter Jahresabschlüsse angesammelt werden. Die Stadt darf schließlich unter dieser kostenrechnenden Einrichtung keine Gewinne erzielen, zumal lediglich in diesem Bereich eine 100-prozentige Kostendeckung nach dem § 14 Abs. 1 KAG zulässig ist.

Obwohl der Fünfjahreszeitraum zum Ausgleich der Überdeckungen überschritten ist, schlägt die Verwaltung vor, die Überdeckungen den Gebührenzahlern zurück zu geben.

Die administrative Abwicklung der Nachholung der Unterdeckung (Kläranlage) und Rückgabe der Überdeckung (Kanalisation) aus 2019 (im Saldo Überdeckung 375.628,31 €) an die Gebührenzahler erfolgt durch die Einstellung des Gesamtbetrages i.H.v. 210.262,11 € (Unterdeckung Kläranlage) und durch Einstellung des Gesamtbetrages i.H.v. 585.890,42 € (Überdeckung Kanalisation) in die Gebührenkalkulationen 2026 (vgl. Vorlage-Nr. 2025-243).

Von der Verwaltung wird angestrebt die Rechnungsergebnisse 2022, 2023 bis 2024 noch im Jahre 2026 dem Gemeinderat als Beschlussvorlage vorzulegen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Nachkalkulation Kläranlage, RÜB's, PW, HS 2019

Nachkalkulation Kanalisation 2019

Jahresergebnis Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2019